

Carinthia Film Commission

CFC

RICHTLINIEN

Fassung vom 27.03.2024

INDEX

A.	PRÄAMBEL	3
B.	Die Carinthia Film Commission (CFC).....	5
1.	Ziele der CFC.....	5
2.	Aufgaben der CFC	5
2.1.	Aufgaben als Service- und Beratungsstelle	5
2.2.	Aufgaben im Hinblick auf die Stärkung der Tourismusmarke Kärnten 2025+ im Sinne der Landestourismusstrategie	5
2.3.	Aufgaben als Geschäftsstelle des CFC-Beirates	6
2.4.	Evaluiierungsaufgaben.....	6
3.	CFC-Beirat	6
3.1.	Mitglieder des CFC-Beirates	6
3.2.	Aufgaben des CFC-Beirates.....	6
3.3.	Verschwiegenheitspflicht.....	7
3.4.	Geschäftsordnung	7
C.	Allgemeine Förderungsbestimmungen	8
1.	Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen	8
1.1.	Rechtsgrundlage	8
1.2.	Ausschluss eines Rechtsanspruchs	8
1.3.	Förderbare Filmproduktionen	8
1.4.	Subsidiarität	9
1.6.	Kultureller Kärnten-Bezug	9
1.7.	Weitere Beurteilungskriterien	10
1.8.	Kalkulation	10
1.9.	Hinweis	10
2.	Förderungsverfahren: Förderungsantrag und -entscheidung.....	12
2.1.	Antragsberechtigung	12
2.2.	Antragstellung	12
2.3.	Beratungsgespräch	13
2.4.	Auswahlverfahren und Förderentscheidung	13
2.5.	Fördervertrag	13
3.	Kontrolle und Prüfung.....	14
4.	Einstellung und Rückzahlung	14
5.	Überzahlung.....	15
6.	Datenschutz und Veröffentlichung	15
7.	Erwähnung und Logoplatzierung	16
8.	Marketing und PR	16
9.	Veröffentlichung des Filmtrailers	17
10.	Verwendungsnachweis	17
11.	Evaluiierung	18
D.	PRODUKTIONSFÖRDERUNG	19
1.	Fördergegenstand und förderbare Kosten.....	19

1.1. Fernsehproduktionen und Neue Medien.....	19
1.2. Koproduktionen	19
1.3. Serviceproduktionen	19
2. Besondere Förderungsbedingungen für Produktion	20
2.1. Förderintensität	20
2.2. Zulässige Gesamtförderintensität	20
2.3. Eigenanteil	20
2.4. Kärntner Filmbrancheneffekt (Territorialeffekt)	21
2.5. Vertriebsnachweis	21
2.6. Schutz- und Sperrfristen.....	21
2.7. Garantien und Gewährleistungen	21
3. Antragstellung	22
4. Ratenzahlung und gesonderte Kontoführung	23
5. Filmkopie zu Archivierungszwecken	23
6. Verwendungsnachweis	23
E. Projektentwicklungsförderung.....	24
1. Antragstellung, Fördergegenstand und förderbare Kosten	24
2. Besondere Förderungsbedingungen für Projektentwicklung	24
2.1. Förderintensität	24
2.2. Zulässige Gesamtförderintensität	24
2.3. Eigenanteil	25
3. Antragstellung	25
4. Ratenzahlung	26
5. Verwendungsnachweis	26
F. Förderung für Vertrieb und Promotion	27
1. Fördergegenstand und förderbare Kosten.....	27
2. Besondere Förderungsbedingungen für Vertrieb und Promotion	27
2.1. Förderintensität	27
2.2. Zulässige Gesamtförderintensität	27
2.3. Eigenanteil	28
3. Antragstellung	28
4. Ratenzahlung	29
5. Verwendungsnachweis	29
ANHANG: ANRECHENBARE KOSTEN FÜR DEN KÄRNTNER FILMBRANCHENEFFEKT. 30	

Carinthia Film Commission CFC RICHTLINIEN

A. PRÄAMBEL

Kärnten, am Schnittpunkt dreier Kulturen, bietet aufgrund seiner vielfältigen landschaftlichen Gegebenheiten alle Voraussetzungen für eine hervorragende Filmkulisse. Um dieses Potential zu nutzen, wird auf Initiative des Landes Kärnten die Carinthia Film Commission (im Folgenden: CFC) als Service- und Beratungsstelle für national und international tätige Filmschaffende eingerichtet.

Unter dem Aspekt der Entfaltung der kulturellen und regionalen Vielfalt in Europa verfolgt das Land Kärnten mit der Filmförderung in erster Linie das Ziel, Kino- und Fernsehproduktionen, in denen die regionale Kultur und das vorhandene kreative Potential Ausdruck finden, als kulturelle Produkte zu fördern. Darüber hinaus soll der Filmstandort Kärnten ausgebaut werden. Es wird erhofft, damit einen Beitrag zur Hebung der Marktanteile des europäischen Films sowie auch zur positiven Entwicklung der Wirtschaft und der Steigerung der Beschäftigung zu leisten.

Im Sinne von Chancengleichheit und Diversität gilt das Augenmerk auch unterrepräsentierten Gruppen im Filmschaffen (Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund), die über eine hohe filmberufliche Qualifikation verfügen. Bei der Vergabe von Fördermitteln wird eine größtmögliche Ausgewogenheit im Sinne des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter (Gender-Budgeting) angestrebt, wobei die Besetzung der Stabstellen Drehbuch, Regie und Produktion als Basis herangezogen wird.

Der Schutz der Umwelt durch die Verminderung der Emission von Schadstoffen in Böden, Wasser und Luft zur Erhaltung des Lebensraums für alle Lebewesen liegt im allgemeinen Interesse. Seitens des Landes Kärnten und der CFC wird daher empfohlen, bei der Herstellung von Filmen Umweltstandards einzuhalten und die Vorgaben der [Richtlinie UZ 76](#) „Green Producing in Film und Fernsehen“ zu erfüllen sowie geförderte Veranstaltungen als "Green Meetings und Green Events" entsprechend dem österreichischen Umweltzeichen UZ 62 ([Richtlinie UZ 62](#)) durchzuführen.

Diese Richtlinien regeln zum einen die Ziele und Aufgaben der CFC, zum anderen das Verfahren der Gewährung von Filmförderungen in den drei Förderungsbereichen:

- Projektentwicklung
- Produktion
- Vertrieb und Promotion

Grundlage für die Gewährung von Filmförderungen in Form von finanziellen Zuschüssen ist das Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001 – K-KFördG, LGBl. Nr. 45/2002 idGF. (im Folgenden: K-KFördG).

Diese Richtlinien berücksichtigen – im beihilferelevanten Teil (Punkte C. bis F.) – die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1 (im Folgenden: AGVO), in der geltenden Fassung.

B. Die Carinthia Film Commission (CFC)

Die Carinthia Film Commission (CFC) wird als eigener Geschäftsbereich (Service- und Beratungsstelle) der Kärnten Werbung Marketing und Innovationsmanagement GmbH (im Folgenden: Kärnten Werbung) mit Sitz in Klagenfurt am Wörthersee eingerichtet.

Sie wird von der Geschäftsführung der Kärnten Werbung vertreten.

1. Ziele der CFC

Mit der Einrichtung der CFC werden folgende Ziele verfolgt:

- Stärkung des regionalen und nationalen Filmschaffens als Beitrag zur Förderung der europäischen Filmkultur
- Schaffung eines nachhaltigen regionalen Nutzens für die Wirtschaft und die Filmbranche in Kärnten (Belebung und Stärkung des Filmstandortes)
- Stärkung der [Tourismusmarke Kärnten 2025+](#) durch einen positiven Image- und Werbetransfer bei der Präsentation des Landes Kärnten in kulturell anspruchsvollen bzw. qualitativ hochwertigen Film- und Fernsehproduktionen
- Steigerung der Bekanntheit der Destination Kärnten; primär auf den definierten Zielmärkten
- Erschließung innovativer Geschäftsfelder sowie neuer Gästezielgruppen

2. Aufgaben der CFC

2.1. Aufgaben als Service- und Beratungsstelle

Zu den Aufgaben der CFC als Service- und Beratungsstelle für Filmschaffende zählen:

- Hilfestellung und Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Drehorten in Kärnten; die Inanspruchnahme eines Location Scouts ist jedoch nur gegen Entgelt möglich!
- Bereitstellung von Informationen über in Kärnten angesiedelte Filmschaffende sowie Dienst- und Sachleister auf Basis einer Branchendatenbank
- Erteilung von Informationen zu Drehgenehmigungsverfahren und Zuständigkeiten (jedoch keine Beschaffung von Drehgenehmigungen)
- Netzwerkarbeit
- Beratung betreffend die in diesen Richtlinien geregelten Filmförderungen
- Entgegennahme der Förderungsanträge nach diesen Richtlinien

2.2. Aufgaben im Hinblick auf die Stärkung der Tourismusmarke Kärnten 2025+ im Sinne der Landestourismusstrategie

Zu den Aufgaben der CFC im Hinblick auf die Stärkung der Tourismusmarke Kärnten 2025+ im Sinne der Landestourismusstrategie im Zusammenhang mit Filmprojekten zählen:

- Vermittlung der Werte der Landestourismusstrategie und der Tourismusmarke Kärnten 2025+
- Integration touristischer Leuchtturmprojekte und tourismusrelevanter Landmarks in Filmproduktionen
- Inszenierung kärntentypischer Erlebnisräume und Erlebnisangebote im Rahmen der Landestourismusstrategie und der Tourismusmarke Kärnten 2025+

- Zurverfügungstellung der gemäß Punkt C. 7. zu verwendenden Logos
- Koordination und Durchführung von PR- und Marketing-Maßnahmen gemäß Punkt C. 8. in Abstimmung bzw. gemeinsam mit den Förderungsempfänger:innen

2.3. Aufgaben als Geschäftsstelle des CFC-Beirates

Zu den Aufgaben der CFC als Geschäftsstelle des CFC-Beirates gemäß Punkt B. 3. zählen:

- Vorprüfung, Aufbereitung und Weiterleitung der Förderanträge und -unterlagen für die Sitzungen des CFC-Beirates
- Administration des CFC-Beirates (insbesondere Erledigung der internen und externen Kommunikation sowie Organisation der Sitzungen)

2.4. Evaluierungsaufgaben

Die CFC hat gegen Ablauf der zweijährigen Förderperiode das Ergebnis einer umfassenden Gesamtevaluierung dem für Kultur zuständigen Mitglied der Kärntner Landesregierung zu übermitteln (siehe Punkt C. 11.).

3. CFC-Beirat

Als beratendes Gremium hinsichtlich der in diesen Richtlinien geregelten Filmförderung wird ein fakultativer (= nicht gesetzlich vorgeschriebener) Beirat (im Folgenden: CFC-Beirat) eingerichtet.

3.1. Mitglieder des CFC-Beirates

Der CFC-Beirat besteht aus sechs fachkundigen Mitgliedern aus den Bereichen:

- Kultur (Bediensteter/Bedienstete der für Kunst und Kultur zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung auf Vorschlag des Kulturreferenten)
- Tourismus (Bediensteter/Bedienstete der für Tourismus zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung auf Vorschlag des Tourismusreferenten)
- Kärntner Kulturgremium, Mitglied/Ersatzmitglied des Fachbeirates für elektronische Medien, Fotografie und Film gemäß § 8 Abs. 1 lit. h K-KFördG (auf Vorschlag des Fachbeirats)
- österreichische Filmbranche: Urheber*innen und/oder Leistungsschutzberechtigte (auf Vorschlag des Dachverbandes der österreichischen Filmschaffenden)
- Kärnten Werbung (auf Vorschlag der Geschäftsführung)
- Wirtschaftskammer Kärnten: Sparte Gewerbe und Handwerk, Fachvertretung Film- und Musikwirtschaft

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen, welches das Mitglied im Verhinderungsfall oder bei Befangenheit vertritt.

Bei der Nominierung ist eine zwischen Männern und Frauen ausgewogene Besetzung anzustreben.

3.2. Aufgaben des CFC-Beirates

Die Aufgaben des CFC-Beirates sind:

- Prüfung der Subventionswürdigkeit der über die CFC eingereichten Projekte auf Basis der in den CFC-Richtlinien definierten Kriterien.
- Abgabe von unverbindlichen Fördervorschlägen (Empfehlungen für Förderhöhe bzw. Ablehnungen) im Rahmen der frei verfügbaren budgetären Mittel an das für Kultur zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung.
- Gegebenenfalls die Abgabe von Stellungnahmen in sonstigen, die CFC betreffenden Angelegenheiten.

3.3. Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Mitarbeiter:innen der CFC unterliegen der Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich aller ihnen ausschließlich im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im CFC-Beirat bekannt gewordenen Tatsachen.

3.4. Geschäftsordnung

Die näheren Bestimmungen über die Organisation des Beirats und die Durchführung der Beiratssitzungen sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

C. Allgemeine Förderungsbestimmungen

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle drei Förderungsbereiche:

- Produktion
- Projektentwicklung
- Vertrieb und Promotion

Zusätzlich sind die für die einzelnen Förderungsbereiche gesondert geregelt, besonderen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen sowie die jeweiligen sonstigen Vorgaben und Auflagen (siehe jeweils unter Punkt D., E. und F.) zu beachten.

1. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen

1.1. Rechtsgrundlage

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 K-KFördG im Interesse des Landes und seiner Bewohner kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung nach diesem Gesetz hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder diese einen Bezug zu Kärnten haben.

Gemäß § 1 Abs. 2 K-KFördG ist das kulturelle Schaffen frei; Maßnahmen des Landes nach diesem Gesetz stellen einen Beitrag zur Sicherung dieser Freiheit dar. Personen und Personengruppen sollen zur Erbringung kultureller Leistungen produzierender und reproduzierender Art ermuntert werden.

1.2. Ausschluss eines Rechtsanspruchs

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Land Kärnten besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

Die Vergabe und Höhe von Förderungen für Filmprojekte nach diesen Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der dem Land Kärnten zur Verfügung stehenden Mittel.

1.3. Förderbare Filmproduktionen

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. i K-KFördG sind entsprechend der kulturpolitischen Bedeutung und künstlerischen Qualität Vorhaben aus dem Bereich „Film“ zu fördern.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann grundsätzlich für Kino- und Fernsehfilme sowie sonstige professionell hergestellte Filme, die über Neue Medien bzw. Plattformen (Streaming-Dienste etc.) einem größeren Publikum zugänglich gemacht werden sollen, gewährt werden, wenn die Mindestvorführdauer (siehe sogleich unten) erfüllt wird.

Förderungswürdig sind Spiel-, Dokumentar-, Kinder- oder sonstige Filme, die einen kulturellen Inhalt aufweisen und somit ein kulturelles Produkt darstellen. Auch Serien sind grundsätzlich förderungswürdig.

Ausgenommen sind: Kurz-, Industrie-, Werbe- oder Imagefilme, Reportagen und Musiksendungen und -videos.

Mindestvorführdauer:

Kinofilme (Spiel-, Dokumentarfilme oder sonstige Filme) sowie TV-Spielfilme und sonstige professionell hergestellte Filme, die über Neue Medien bzw. Plattformen (Streaming-Dienste etc.) dem Publikum zugänglich gemacht werden:	70 Minuten
Kinderfilme:	59 Minuten
TV-Dokumentationen:	45 Minuten
Serien inkl. Dokumentarfilm-Serien:	25 Minuten

1.4. Subsidiarität

Das Vorhaben muss ohne über die CFC zu beantragende Förderung des Landes Kärnten undurchführbar oder nur in unzureichendem Ausmaß durchführbar sein.

1.5. Ausschließungsgründe

Von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind ausgeschlossen:

- Projekte, welche gegen das geltende Recht der Europäischen Union, gegen die Verfassung oder geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich oder des Landes Kärnten verstoßen.
- Projekte, die die Menschenwürde verletzen, gegen religiöse oder sittliche Gefühle verstoßen oder gewaltverherrlichend sind.
- Projekte, deren Durchführung nicht den kollektivvertraglichen Regelungen der österreichischen Filmwirtschaft entspricht, soweit diese anzuwenden sind.

Das Land Kärnten prüft, ob die in Art. 4 AGVO festgelegten Anmeldeschwellen und die in Art 54 AGVO festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten eingehalten werden, und berücksichtigt dabei die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen (Kumulierungsvorschriften in Art. 8 AGVO).

1.6. Kultureller Kärnten-Bezug

Um nach diesen Richtlinien grundsätzlich förderungswürdig zu sein, muss das eingereichte Projekt einen kulturellen Bezug zu Kärnten beinhalten (vgl. § 1 Abs. 1 K-KFördG). Projekte ohne kulturellen Kärnten-Bezug sind nach diesen Richtlinien nicht förderbar.

Beurteilungskriterien dafür sind:

- Darstellung der Kärntner Kulturgeschichte (z. B. Gesellschaft, Sprache, Religion, Brauchtum, Kunst, Wissenschaft)
- Berücksichtigung landes- und/oder regionalgeschichtlicher Inhalte
- Darstellung von Kärntner Kulturgütern
- Beachtung der spezifischen regionalen Lebensweise (z. B. Traditionen, Dialekt, Kulinarik, Handwerk, Freizeit)
- Beachtung der vielfältigen Kärntner Kulturlandschaft (z.B. Täler, Berge, Seen)
- Vermittlung von zeitgenössischen Kunstpositionen des Landes Kärnten (berücksichtigt werden alle Kunstsparten)
- Beitrag zur Stärkung einer zeitgemäßen und international orientierten Kärntner Filmkultur

- Schaffung neuer Programminhalte, die Kärnten zum Thema haben
- Thematisierung der besonderen Lage im Alpe-Adria-Raum im Spannungsfeld dreier Kulturen
- grenzüberschreitende Vernetzung mit anderen Bereichen des Kärntners und des internationalen Kunst- und Kulturschaffens
- die Stoffvorlage bzw. Handlung beruht auf der literarischen Vorlage eines Kärntner Autors
- die Stoffvorlage bzw. Handlung behandelt aktuell relevante Themen (z.B. Klimakrise, Gleichstellung etc.) und bringt diese in Bezug zu Kärnten
- Behandlung wissenschaftlicher Themen mit Landes- und/oder Regional-Bezug
- Berücksichtigung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt des Landes
- Anknüpfung an das kulturelle, insbesondere das filmkulturelle Erbe Kärntens
- Beachtung der korrekten topografischen Bezeichnungen (die Namen der Kärntner Drehorte werden mit ihrem realen Namen gezeigt bzw. genannt)
- Beachtung und Darstellung der spezifischen europäischen kulturellen Vielfalt maßgebliche Beteiligung von Kärntner Künstler:innen und Filmschaffenden

Die Förderwürdigkeit eines Projektes wird daran bemessen, wie viele dieser Kriterien in welchem Ausmaß erfüllt sind.

1.7. Weitere Beurteilungskriterien

Zusätzlich zu den in Punkt C. 1. 6. genannten Kriterien können besonders berücksichtigt werden:

- Entwicklung und Einsatz neuer Technologien, Formate und Distributionsformen
- Besetzung der Stabstellen Drehbuch, Regie und/oder Produktion mit Frauen (Ziel der Gleichstellung der Geschlechter)
- Leistung eines Beitrags zur Einsparung von CO₂-Emissionen – Green Filming gemäß [Richtlinie UZ 76](#)
- Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu kreativen Programminhalten unter kulturellen und sozialen Aspekten
- Stärkung des audiovisuellen Sektors in Kärnten (Beschäftigung von Filmschaffenden in künstlerischen, technischen und organisatorischen Funktionen)
- Thematisierung kulturell-touristischer Leuchtturmprojekte und Landmarks
- Berücksichtigung von Erlebnisräumen und -angeboten, die für Kärnten typisch sind (z. B. Naturpark Dobratsch und Weißensee, Nationalpark Hohe Tauern etc.)

1.8. Kalkulation

Die Kosten des Filmprojekts, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren.

1.9. Hinweis

Sollten geförderte Maßnahmen eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die von wettbewerbsrechtlicher Relevanz ist und die potenziell geeignet ist, den Handel zwischen

den EU-Mitgliedstaaten zu verzerren, handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01). In diesen Fällen ist insbesondere der Artikel 54 der AGVO verbindlich anzuwenden. Alle relevanten Kriterien, insbesondere die maximalen zulässigen Beihilfeintensitäten des Artikels 54 der AGVO, sind verbindlich anzuwenden.

Weiters sind die Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 litera a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 4 litera c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 5 AGVO, wonach gewährleistet sein muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere nicht gegen die Grundfreiheiten verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass der/die Beihilfeempfänger:in zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Artikel 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt erfüllt sein muss, wonach ein entsprechender schriftlicher Beihilfeantrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt werden muss.
- Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungspflichten für Einzelbeihilfen ab € 100.000,-- gelten. Für Einzelbeihilfen ab € 100.000,-- müssen die Informationen gemäß Anhang III der AGVO binnen 6 Monaten ab Gewährung der Beihilfe auf der TAM-Webseite der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

2. Förderungsverfahren: Förderungsantrag und -entscheidung

2.1. Antragsberechtigung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann durch künstlerisch und filmwirtschaftlich ausreichend qualifizierte natürliche oder juristische Personen beantragt werden.

Der Nachweis über die entsprechende Qualifikation ist in Form einer Filmografie zu erbringen. Der/Die Förderwerber:in muss nachweisen, dass er/sie innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung einen vergleichbaren Film hergestellt hat. Erfüllt der/die Förderungsworker:in diese Bedingung nicht, ist er/sie dennoch antragsberechtigt, wenn es sich um eine Gemeinschaftsproduktion mit einem Produzenten handelt, welcher diese Voraussetzung erfüllt.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Förderungsworker:innen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren EU- Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO)
- Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO)
- Förderungsworker:innen, die maßgeblich unter dem Einfluss einer Fernsehanstalt stehen. Ein maßgeblicher Einfluss ist gegeben, wenn eine einzelne Fernsehanstalt mit mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile an dem Unternehmen beteiligt ist oder, wenn zwei oder mehr Fernsehanstalten mit mehr als 50 % beteiligt sind.

Zusätzlich sind die besonderen Bestimmungen über die Antragsberechtigung bei den einzelnen Förderungsbereichen (siehe Punkte D., E. und F.) zu berücksichtigen.

2.2. Antragstellung

Anträge sind ausschließlich **VOR Beginn** des Vorhabens und innerhalb der von der CFC unter www.filmcomission.at veröffentlichten Einreichfristen möglich. Es ist das dort zur Verfügung gestellte CFC-Antragsformular zu verwenden.

Das CFC-Antragsformular sowie alle projektbezogenen Daten sind digital an office@filmcommission.at zu übermitteln.

ACHTUNG HINWEIS: Sobald ein ONLINE-Formular zur direkten digitalen Antragstellung auf der Seite www.filmcommission.at zur Verfügung steht, ist eine Antragstellung nur noch über dieses möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bearbeitung des Antrags nur bei vollständig eingereichten Unterlagen erfolgen kann.

Sofern für dasselbe Projekt Förderungsanträge bei anderen filmfördernden Einrichtungen im In- oder Ausland gestellt werden, sind dem Land Kärnten die gleichen Projektunterlagen wie bei den anderen Einrichtungen vorzulegen.

Die Antragsunterlagen gehen in das Eigentum des Landes Kärnten über, sofern nicht Gegenteiliges vereinbart wird.

Der/die Förderwerber:in trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben einschließlich der Kostenkalkulation.

2.3. Beratungsgespräch

Dem/der Antragsteller:in wird empfohlen, bereits in der Frühphase der Projektplanung ein Beratungsgespräch mit der CFC zu führen, um das Förderpotential des Projekts zu evaluieren.

2.4. Auswahlverfahren und Förderentscheidung

Über die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien entscheidet das für Kultur zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel. Die Entscheidung erfolgt nach Kenntnisnahme der unverbindlichen Empfehlung des CFC-Beirates (Punkt B. 3.).

Die Entscheidungen werden den Förderwerber:innen ehestmöglich in schriftlicher Form übermittelt. Absagen werden nicht begründet.

2.5. Fördervertrag

Die Gewährung einer Förderung durch das Land Kärnten erfolgt durch Abschluss eines Förderungsvertrages zwischen diesem und dem/der Förderungsempfänger:in. Dazu wird dem/der Förderungsempfänger:in der seitens des Landes unterfertigte Förderungsvertrag (Anbot) übermittelt. Die Annahme dieses Vertrages hat durch firmenmäßige Unterfertigung durch den/die Förderungsempfänger:in und Retournierung einer Ausfertigung an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 14 – Kunst und Kultur, binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung der Vertragsausfertigungen durch das Amt der Kärntner Landesregierung) zu erfolgen.

Dieser Vertragsabschluss setzt jedoch den vom/von der Förderungsempfänger:in zu erbringenden Nachweis der Gesamtfinanzierung des Projektes voraus. Davor kann nur eine schriftliche Absichtserklärung erfolgen. Diese Absichtserklärung erlischt, wenn nicht binnen neun Monaten die Gesamtfinanzierung nachgewiesen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden.

Ist der/die Förderungsempfänger:in eine juristische Person, so hat das Land Kärnten im Förderungsvertrag sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für die ordnungsgemäße Durchführung persönlich mithafteten.

Mit Abschluss des Förderungsvertrages verpflichtet sich der/die Förderwerber:in, das Projekt in Übereinstimmung mit der Projektbeschreibung laut Antragsunterlagen durchzuführen. Wesentliche Änderungen des Projekts bedürfen der Zustimmung des Landes Kärnten.

Bei Förderungen unter € 10.000,- wird kein umfassender Fördervertrag ausgestellt, sondern es ergeht eine Förderzusage nach Erbringung des Nachweises über die Gesamtfinanzierung.

Diese Richtlinien sind integrierender Bestandteil jeder Förderzusage und -vereinbarung.

Vor Abschluss des Vertrages besteht kein Rechtsanspruch auf Anweisung der Förderung. Auszahlungen vor Vertragsabschluss sind ausnahmslos nicht möglich. Dies gilt sinngemäß auch, solange noch keine Förderzusage ergangen ist.

Ansprüche und Pflichten aus dem Förderungsvertrag sind ausschließlich nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Landes Kärnten übertragbar.

3. Kontrolle und Prüfung

Der/die Förderungsempfänger:in ist im Förderungsvertrag zu verpflichten, den Organen/Kontrollinstanzen des Landes Kärnten in jeder Phase des Projekts Einblick in den Entwicklungsstand des Vorhabens sowie Einsicht in sämtliche Bücher und sonstige Unterlagen zu gewähren und die Prüfung des geförderten Projekts zu gestatten. Bei relevanten Veränderungen in Bezug auf das beantragte Projekt hat der/die Förderungsempfänger:in das Land Kärnten unverzüglich darüber zu informieren. Sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen und Belege sind sieben Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Endabrechnung oder Auszahlung der Förderung erfolgte, sicher und geordnet aufzubewahren.

Die Förderprüfung (Einzelbelegprüfung) erfolgt durch die jeweils zuständigen Organe/Kontrollinstanzen des Landes Kärnten, welchen uneingeschränkte Einsicht in sämtliche der Prüfung unterliegende Nachweise und Belege zu gewähren ist.

4. Einstellung und Rückzahlung

Die Zusage über die Gewährung der Förderung erlischt bzw. sind bereits erhaltene Förderungsbeiträge unverzüglich zurückzuerstatten bzw. die Förderung einzustellen, wenn

- a) mit der Durchführung des geförderten Vorhabens nicht zwölf Monate nach Zugang der Verständigung über die Zusage begonnen wird,
(Bei Produktionsförderung bezieht sich diese Frist auf den Start der Dreharbeiten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Land Kärnten diese Frist verlängern.)
- b) die Bestimmungen dieser Richtlinien nicht eingehalten wurden,
- c) wenn bekannt wird, dass das Projekt gegen geltendes Recht der Europäischen Union, gegen die Verfassung oder geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich oder des Landes Kärnten verstößt,
- d) wenn sich herausstellt, dass das Projekt die Menschenwürde verletzt, gegen religiöse oder sittliche Gefühle verstößt oder gewaltverherrlichend ist,
- e) einer im Förderungsvertrag festgelegten Verpflichtung nicht oder nicht zeitgerecht (innerhalb von 30 Tagen ab schriftlicher Aufforderung) nachgekommen wurde,
- f) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden,
- g) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden,
- h) Organe und Beauftragte des Förderungsgebers über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden,
- i) die Sorgfalt eines/einer ordentlichen Geschäftsmannes/Geschäftsfrau grob fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt wurde,
- j) das Projekt nicht den Förderungszielen entspricht,
- k) der/die Förderungsempfänger:in die Auskunft verweigert oder Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert,
- l) (bei Produktionsförderungen:) allfällige Schutz- oder Sperrfristen gemäß Punkt D. 2. 6. verletzt werden,
- m) wenn über das Vermögen des/der Förderungsempfängers/Förderungsempfängerin das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird,
- n) wenn der/die Förderungsempfänger:in (juristische Person) während der Vertragslaufzeit seine satzungsmäßige Tätigkeit einstellt.

In den genannten Fällen ist eine Verzinsung des rückzuerstattenden Betrages vom Tag

der Auszahlung an in der Höhe von 6 % vorzusehen.

5. Überzahlung

Kommt es zu einer deutlichen Überfinanzierung (die tatsächlichen Gesamtkosten sind nach Fertigstellung des Vorhabens um mehr als 15% geringer als die im Förderungsvertrag anerkannten Gesamtkosten), so ist dies dem Land Kärnten umgehend schriftlich mitzuteilen. Das Land Kärnten behält sich vor, die überzahlten Fördermittel im Verhältnis des Anteils an der Gesamtfinanzierung zurückzufordern.

6. Datenschutz und Veröffentlichung

Der Förderungsgeber ist gemäß **Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f Datenschutz-Grundverordnung**¹ (im Folgenden: DSGVO) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber:innen und -nehmer:innen betreffenden personenbezogenen Daten (insbesondere Name und Adresse des/der Förderungsempfängers/Förderungsempfängerin, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Ergänzungsregisternummer, Kennziffer des Unternehmensregisters, Bezeichnung und Art des eingereichten Projekts) für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Diese Daten dürfen somit von der CFC und dem Land Kärnten mittels Datenverarbeitung erfasst, verarbeitet und weitergegeben sowie den mit der Förderung oder Beihilfenaufsicht befassten Organen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union übermittelt werden.

Der/Die Förderungsgeber:in ist gemäß **Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO** befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des **Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012**, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF., zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Das Land Kärnten darf gemäß § 19 Abs. 1 lit. a K-KFördG 2001 folgende Daten und personenbezogene Daten von Förderungswerber:innen und -nehmer:innen verarbeiten:

1. Name bzw. Firma, Erreichbarkeitsdaten, bei juristischen Personen Namen und Erreichbarkeitsdaten der nach außen vertretungsbefugten Person,
2. Angaben über die zu fördernde Tätigkeit bzw. das zu fördernde Vorhaben,
3. Bankverbindung,
4. Höhe der Förderung.
5. Bei Förderung von anderen Stellen, die dieselbe zu fördernde Tätigkeit bzw. dasselbe zu fördernde Vorhaben betreffen: Angaben über die fördernde Stelle und die Höhe der Förderung.

Das Amt der Landesregierung darf diese Daten und personenbezogene Daten an Organe des Bundes und andere mit der Förderung desselben Gegenstandes befasste Stellen übermitteln, sofern diese Daten und personenbezogene Daten für die Erfüllung der ihnen

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Amtsblatt der EU, L 119, 04.05.2016.

obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen oder zur Kontrolle der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Fördervergabe, erforderlich sind (§ 19 Abs. 2 K-KFördG 2001).

Das Land darf die Daten nach Z 1, 2 und 4 insbesondere für Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 lit. i K-KFördG 2001 (Herausgabe eines jährlichen Kulturberichtes und anderer kultureller Publikationen) veröffentlichen.

Im Falle einer positiven Förderentscheidung hat der/die Förderempfänger:in im Förderungsvertrag ausdrücklich zuzustimmen, dass die projektrelevanten Daten (insbesondere Name des/der Förderungsempfängers/Förderungsempfängerin, Bezeichnung und Art des geförderten Vorhabens, die Förderhöhe bzw. -intensität) von der CFC und dem Land Kärnten veröffentlicht werden dürfen.

Der/die Förderungswerber:in hat das Recht, seine/ihre Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an die CFC oder das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 14 – Kunst und Kultur, zu widerrufen. Der Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen der Förderzusage und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge.

7. Erwähnung und Logoplatzierung

Der/die Förderungsempfänger:in ist grundsätzlich verpflichtet, nach Abschluss des Förderungsvertrages im Vor- oder Nachspann des fertiggestellten Films, auf jeglichem Medium der Promotion, der Cross-Promotion (Plakate, Prospekte, Programme, Drehbücher etc.) und auf allen Film-, Video-, DVD- und sonstigen Wiedergabekopien auf eine Förderung des Projekts durch die CFC und das Land Kärnten hinzuweisen.

Das von der CFC zur Verfügung gestellte Logo gemäß Fördervereinbarung ist gemäß anzubringen, wo es sinnvoll und zumutbar erscheint; dies gilt gleichermaßen für allfällige sonstige im Förderungsvertrag vorgeschriebene Logos.

8. Marketing und PR

Der/die Förderungsempfänger:in ist angehalten, nach Möglichkeit gemeinsam mit der CFC wesentliche PR- und Marketing-Maßnahmen zu koordinieren und durchzuführen. Anzustreben ist zumindest eine diesbezügliche Veranstaltung vor bzw. während der Dreharbeiten, respektive zur Premiere bzw. zu Sendestart. Hierfür sollten wesentliche Mitglieder des Stabes, Darsteller:innen der Hauptrollen sowie der/die Produzent:in selbst zur Verfügung stehen, soweit dies in Absprache und mit dem Einverständnis der Betroffenen geschieht. Solche PR-Maßnahmen können sein: Pressekonferenzen, Interviews, Autogrammstunden, Testimonial-Aktionen, Auftritte bei Festivals (auch Kärntner Filmfestivals), Preisverleihungen, Kino-Touren oder (Vor-)Premieren in Kärntner Kinos etc.

Bei Produktionsförderungen ist die gemeinsame Koordination und Durchführung von mindestens einer PR- und Marketing-Maßnahme mit der CFC grundsätzlich verpflichtend. Im Förderungsvertrag können diesbezüglich den Umständen des jeweiligen Einzelfalls entsprechend Ausnahmen bzw. nähere Regelungen getroffen werden.

9. Veröffentlichung des Filmtrailers

Wenn für das geförderte Filmprojekt ein Trailer produziert wird, hat der/die Förderungsempfänger:in der CFC ehestmöglich nach dessen Fertigstellung diesen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen und zum Zwecke der Bewerbung die Nutzungsberechtigung für dessen Präsentation als Download auf der Website www.filmcommission.at zu erteilen.

10. Verwendungsnachweis

Der/die Förderungsempfänger:in hat die Fördermittel widmungsgemäß zu verwenden. Der Verwendungsnachweis ist wie folgt zu erbringen:

- a) Die Abrechnung hat als Deckblatt eine Auflistung der Belege (BELEGSÜBERSICHT) in Förderhöhe mit Betragsangabe zu enthalten, die zu summieren sind. Gleichzeitig ist anzugeben, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.
- b) Besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung werden für den Nachweis der Fördersumme nur die Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt.
- c) Bei Vorliegen einer größeren Anzahl von Belegen sind diese in Gruppen nach dem widmungsgemäßen Ausgabenzweck zu ordnen (z.B. Porto, Honorare, Bürobedarf etc.).
- d) Akzeptiert werden grundsätzlich nur Originalbelege mit eindeutigem Nachweis der Bezahlung und diese müssen das Leistungsdatum, den Leistungszweck und die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Leistung enthalten. Eigenleistungen des/der Förderungsempfängers:in (natürliche Person) sind nicht förderbar und können daher auch nicht als Verwendungsnachweis vorgelegt werden.
- e) Bei Einreichung von E-Rechnungen als Nachweis ist der/die Förderungsempfänger:in verpflichtet, es zu unterlassen, diese bei einer anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis einzureichen.
- f) Rechnungen betreffend Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind, können nicht als Verwendungsnachweis eingereicht werden. Im Falle von Produktionsförderungen können dem Projekt zugeordnete Vorkosten kalkuliert werden, in der Verwendungsprüfung können nur Rechnungen mit einem Ausstellungsdatum ab Antragstellung eingebracht werden.
- g) Im Fall einer Bezahlung durch Banküberweisung hat der Nachweis mit Original-Erlagschein oder durch eine Bestätigung des Bankinstitutes (Telebanking-Auszug) über die tatsächliche Durchführung des Überweisungsauftrages oder durch Vorlage des Kontoauszuges im Original (Überweisungsempfänger:in, Auftraggeber:in, Betrag) zu erfolgen. Anderenfalls ist die Unterschrift des/der Empfängers/Empfängerin mit der Bestätigung des Betragsempfanges erforderlich.
- h) Bei Inseraten ist den Rechnungen eine Kopie der Einschaltung anzuschließen.
- i) Auf Kassen- und Gasthausrechnungen muss der Gegenstand des Kaufes bzw. der Konsumation inkl. Angabe des Konsumationszweckes und des Namens der bewirteten Person eindeutig vermerkt sein.
- j) Honorarnoten bzw. Belege über Aushilfsarbeiten müssen in leserlicher Schrift Name und Adresse des/der Empfängers:in sowie Zeitpunkt und Art der Tätigkeit enthalten.
- k) Vorzulegen ist weiters ein Bericht über die einzelnen Schritte des Projektverlaufs, die Erreichung der Projektziele, insbesondere auch über die nachweislichen Bemühungen, Finanzierungspartner:innen zu finden.

- l) Nach Beendigung des Projekts ist eine Endabrechnung in Form einer detaillierten Gegenüberstellung der im Finanzierungsplan des Förderantrages angegebenen Einnahmen und Ausgaben mit den tatsächlichen Gesamteinnahmen und die tatsächlichen Ausgaben (SOLL-IST-Vergleich) unter Anschluss der darauf Bezug habenden Originalbelege sowie – bei Produktionsförderungen – des Nachweises des Kärntner Filmbranchen-Effektes gemäß Punkt D. 2.4. vorzulegen.
- m) Nachweis über den Hinweis auf die Förderung des Projekts durch die CFC und das Land Kärnten sowie ggf. über die Verwendung des gemäß Vereinbarung von der CFC zu Verfügung gestellten Logos.
- n) Die dem/der Förderungsempfänger:in auferlegten Abrechnungsfristen sind strikt einzuhalten, andernfalls die gewährten Subventionsmittel unverzüglich zurückzuzahlen sind.
- o) Gegebenenfalls: Green Report

11. Evaluierung

Die Gesamtevaluierung (siehe Punkt B.2.4.) durch die CFC hat nach Ablauf der letzten Einreichfrist und Entscheidung der hier eingereichten Projekte zu erfolgen. Die Evaluierung hat die Bereiche Konzeption, Umsetzung und Wirkung sowie die Daten betreffend Gender Budgeting und Green Filming zu umfassen.² Das Ergebnis ist dem für Kultur zuständigen Mitglied der Kärntner Landesregierung so zeitgerecht zu übermitteln, dass rechtzeitig über eine Fortsetzung der in diesen Richtlinien geregelten Maßnahmen über das Jahr 2025 hinausentschieden werden kann.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 27.03.2024 in Kraft und gelten bis 31.12.2025.

² Die Evaluierung kann auch durch Selbst-Evaluierung erfolgen.

D. PRODUKTIONSFÖRDERUNG

Es gelten die Allgemeinen Förderungsbestimmungen gemäß Punkt C.

Zusätzlich kommen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung.

1. Fördergegenstand und förderbare Kosten

Gefördert wird gemäß Punkt C. 1.3. die Herstellung von Kino- und Fernsehfilmen sowie von professionell hergestellten Filmen, die über Neue Medien oder Plattenformen (Streaming-Dienste etc.) einem größeren Publikum zugänglich gemacht werden sollen.

Förderbar sind die Gesamtkosten der Produktion einschließlich der Kosten von Zusatzbehelfen für Menschen mit Hör- bzw. Sehbehinderung (Untertitelung, Audio-Deskription und dergleichen).

Gemäß Art. 54 Z. 9 AGVO werden Förderungen nicht für bestimmte Produktions-tätigkeiten oder einzelne Teile der Wertschöpfungskette der Produktion gewährt.

1.1. Fernsehproduktionen und Neue Medien

Fernsehproduktionen sowie professionelle Filmprojekte, die über Neue Medien bzw. Plattformen (Streaming-Dienste etc.) dem Publikum zugänglich gemacht werden, sind nach diesen Richtlinien nur förderungswürdig, wenn sich ein oder mehrere Fernsehveranstalter bzw. Streaming-Dienstleister u. ä. an der Finanzierung des Projekts mit mindestens 30 % an den Gesamtherstellungskosten beteiligt/beteiligen. Auch Lizenzverträge können als Grundlage für die Berechnung der Beteiligung herangezogen werden.

1.2. Koproduktionen

Als Koproduktion gilt eine Produktion, die sich aus finanziellen, technischen und künstlerischen Beiträgen verschiedener Hersteller zusammensetzt. Einer der Produktionspartner muss antragsberechtigt sein. Der künstlerische und technische Beitrag der Produktionspartner:innen hat grundsätzlich dem jeweiligen finanziellen Beitrag zu entsprechen.

1.3. Serviceproduktionen

Förderbar sind auch (internationale) Serviceproduktionen, soweit diese die Voraussetzungen der Punkte C. und D. dieser Richtlinien erfüllen.

2. Besondere Förderungsbedingungen für Produktion

2.1. Förderintensität

Der Anteil der Förderung nach diesen Richtlinien kann bis zu einer Höhe von **maximal 20 % der gesamten förderbaren Produktionskosten** gewährt werden. Dies bedeutet, dass mindestens 80 % der Finanzierung des Filmprojekts aus anderen Finanzierungsquellen stammen müssen. Davon ist ein größtmöglicher Anteil bereits bei der Antragstellung nachzuweisen (z.B. in Form von Zusageschreiben). Bei internationalen Gemeinschaftsproduktionen ist der Österreichanteil der Projektkosten ausschlaggebend.

2.2. Zulässige Gesamtförderintensität

Diese Förderung kann mit Förderungen anderer (in- und ausländischer) Förderstellen kumuliert werden. Zu beachten ist dabei, dass gemäß Art. 54 Z. 6 AGVO der aus sämtlichen öffentlichen Mitteln geförderte Anteil an den förderbaren Produktionskosten 50 % nicht überschreiten darf.

Bei grenzübergreifenden Produktionen, die von mehr als einem Mitgliedsstaat finanziert werden und an denen Produzenten aus mehr als einem Mitgliedsstaat beteiligt sind, kann der mit öffentlichen Mitteln geförderte Anteil insgesamt bis zu 60 % der förderbaren Produktionskosten betragen (Art. 54 Z. 7 lit. a AGVO).

In Fällen schwieriger audiovisueller Werke und Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD beteiligt sind, kann die Beihilfeintensität bis zu 100% der förderfähigen Produktionskosten betragen (Art. 54 Z. 7 lit. b AGVO).

Nach der in Österreich geltenden Definition ist ein Film kommerziell schwierig, wenn er nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lässt und seine Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, wegen seines experimentellen Charakters, weil er aufgrund seines Inhalts, seiner Machart, seiner künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder seines kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet ist.

Mittel, die ohne Beteiligung der Mitgliedsstaaten an der Vergabeentscheidung unmittelbar aus EU-Programmen wie CREATIVE EUROPE - MEDIA gewährt werden, gelten nicht als staatliche Mittel und sind daher bei der Berechnung der Beihilfeintensität nicht zu berücksichtigen.

2.3. Eigenanteil

Förderungsvoraussetzung ist, dass der/die Förderungsempfänger:in an den von der CFC anerkannten Herstellungskosten des Vorhabens einen Eigenanteil trägt, der durch keine Förderungsmittel des Landes Kärnten oder einer anderen Filmförderungseinrichtung oder einer sonstigen juristischen Person öffentlichen Rechts finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens sowie den Möglichkeiten der Förderungsempfänger:innen angemessen zu sein.

Ein Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, von bewerteten Eigenleistungen und von Verleih- und Vertriebsgarantien sowie von Erlösen aus dem Verkauf von Rechten und Nebenrechten (Lizenzen) erbracht werden.

Die Eigenmittelquote im Eigenanteil hat grundsätzlich mindestens 2,5 % des Österreich-

Anteils der Produktionskosten zu betragen.

Eigenmitteln gleichgestellt sind Fremdmittel, wenn diese dem/der Förderungswerber:in als Darlehen überlassen wurden (z.B. Bankkredite oder Sachleisterkredite), soweit es sich nicht um öffentliche Förderungen handelt.

2.4. Kärntner Filmbrancheneffekt (Territorialeffekt)

Unbeschadet der Tatsache, dass die Auswahl der zu fördernden Projekte ausschließlich aufgrund von kulturellen Kriterien (Punkt C. 1. 6. und Punkt C. 1. 7.) zu erfolgen hat, soll bei deren Durchführung im Sinne des Kärnten-Bezuges nach § 1 K-KFördG ein größtmöglicher Anteil der Fördersumme in Kärnten ausgegeben werden (filmwirtschaftliche Wertschöpfung).

Dieser Filmbrancheneffekt ergibt sich aus:

- allgemeinen Ausgaben (Unterkunft, Verpflegung, Mieten, Transporte etc.) in Kärnten,
- der regionalen Nutzung bestehender Einrichtungen und
- der Beschäftigung der regionalen Filmbranche in künstlerischen, technischen und organisatorischen Funktionen.

Nähere Informationen zum Kärntner Filmbrancheneffekt befinden sich im Anhang.

2.5. Vertriebsnachweis

Projekte, für die um eine Produktionsförderung angesucht wird, sind ohne Vorlage eines Vertriebsnachweises nicht förderbar.

Anerkannt wird ein Vertrag mit einer Fernsehanstalt zur Ausstrahlung des Filmprojekts zu einer zielgruppenorientierten Sendezeit bzw. ein Vertrag mit einem nationalen oder internationalen Verleiher bzw. Vertrieb. Dies gilt analog auch für den Vertrieb über Neue Medien.

2.6. Schutz- und Sperrfristen

Der/die Förderungsempfänger:in kann im Förderungsvertrag zur Einhaltung von Schutz- und Sperrfristen verpflichtet werden, soweit diese Fristen aufgrund der Bestimmungen anderer Förderinstitutionen für das gegenständliche Projekt gültig sind.

2.7. Garantien und Gewährleistungen

Der/die Förderwerber:in hat im Förderungsvertrag die Fertigstellung zu gewährleisten (Fertigstellungsgarantie).

Bei Produktionskosten von mehr als drei Millionen Euro kann der Abschluss einer Fertigstellungsversicherung (eines Completion Bonds) verpflichtend vorgeschrieben werden, es sei denn, alle an dem Vorhaben beteiligten Finanzierungspartner:innen vereinbaren eine andere Art der Besicherung und weisen diese nach. Die hierfür nötigen Aufwendungen werden als Produktionskosten anerkannt.

Grundsätzlich ist ein öffentlicher und einnahmenorientierter Vertrieb zu gewährleisten. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass keine mittelbare Diskriminierung von Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung stattfindet.

Darüber hinaus kann der/die Förderungsempfänger:in im Förderungsvertrag verpflichtet werden, seine Bemühungen um eine Uraufführung des geförderten Filmprojekts in Kärnten nachzuweisen.

3. Antragstellung

Anträge auf Produktionsförderungen müssen vor Beginn des Vorhabens (= der Dreharbeiten) gestellt werden.

Den Anträgen sind anzuschließen (siehe auch Antragsformular/Anlagenverzeichnis):

- Antragsformular
- aktueller Auszug aus dem Firmenbuch (falls juristische Person)
- Gewerbeschein
- aktuelle Filmografie und CV/Antragsteller:in
- branchenübliche Kalkulation der Produktionskosten (bei internationalen Koproduktionen gilt der Österreich-Anteil der Kosten); die Kosten sind nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren
- ausgefüllter Finanzierungsplan mit Angaben anderer Förderstellen sowie Status der Entscheidungen
- detaillierte Kalkulation der anrechenbaren Kärnten Ausgaben für den Kärntner Filmbrancheneffekt
- Nachweis der zugesagten Mittel
- Vertriebs- und Marketingkonzept
- Gegebenenfalls Kostenvoranschläge
- Vertriebsnachweis (LOI, (Vor)Verträge, Zusagen etc.)
- Option oder Vertrag über Drehrechte
- Drehbuch/Drehkonzept
- Synopsis (Inhaltsangabe max. 1 A4-Seite)
- Regie-Statement
- Stab- und Besetzungsliste
- aktuelle Filmografien Regie und Autor
- aktuelle Filmografien des künstlerischen, technischen und administrativen Stabs
- Verfügbarkeitserklärungen von Cast und Stab
- optional:
 - Web-Links zu Filmen der Regie
 - ausführliches Produzentenstatement und weitere Statements des restlichen Stabs
 - Web-Link Trailer/Teaser
- zusätzlich bei Fernsehproduktionen:
verbindliche Zusage der Fernsehanstalt (Vertrag)
- zusätzlich bei Koproduktionen:
 - Koproduktionsverträge
 - aktuelle Filmografien der Koproduktionspartner
 - branchenübliche Kalkulation der Gesamtherstellungskosten
 - aktueller Auszug aus dem Firmenbuch sowie Gewerbeschein der Koproduktionspartner

- Bei Wiedervorlage: Bekanntgabe der wesentlichen Änderungen.

4. Ratenzahlung und gesonderte Kontoführung

Die Auszahlung der Fördersumme kann in Raten erfolgen. Im Förderungsvertrag sind dazu die näheren Regelungen (Anzahl, Umfang und Fälligkeit der Raten etc.) zu treffen.

Vor Auszahlung der (anteiligen) Förderungssumme hat der/die Förderungsempfänger:in jedenfalls die Projektfortschritte jeweils nachzuweisen.

Der/die Förderungsempfänger:in kann im Förderungsvertrag verpflichtet werden, für die gesamte finanzielle Abwicklung des Projekts ein eigenes Konto einzurichten.

5. Filmkopie zu Archivierungszwecken

Im Sinne der Erhaltung des europäischen Filmkulturerbes wird dem/der Förderungsempfänger:in nahegelegt, nach Präsentation und Auswertung unentgeltlich eine technisch einwandfreie Kopie des geförderten Films in einem archivfähigen Format im Rahmen des Depot-Legal-Reglements beim Filmarchiv Austria zu hinterlegen.

6. Verwendungsnachweis

Der/die Förderungsempfänger:in hat die Fördermittel widmungsgemäß zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis hat zusätzlich zu den in Punkt C. 10. angeführten Unterlagen zu umfassen:

- Bekanntgabe des Projektabschlusses (TV-Ausstrahlungstermin, Kinopremiere)
- eine Aufstellung der für den Kärntner Filmbrancheneffekt gemäß Punkt D. 2. 4. anrechenbaren Ausgaben
- projektbezogene Werbematerialien (Broschüren, Plakate, Programmhefte und dergleichen) in digitaler Form
- den Nachweis (Screenshot v. Vor- oder Nachspann), über den Hinweis (ggf. Logoverwendung), dass das Projekt über die CFC und das Land Kärnten gefördert wurde.

E. Projektentwicklungsförderung

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß Punkt C.

Zusätzlich kommen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung.

1. Antragstellung, Fördergegenstand und förderbare Kosten

Der Antrag auf eine Projektentwicklungsförderung nach diesen Richtlinien kann nur von einem Filmproduktionsunternehmen gestellt werden.

Gefördert wird die Entwicklung von Filmprojekten gemäß Punkt C. 1. 3., welche einen besonderen Kärnten-Bezug (z.B. inhaltlich oder aufgrund des Ortes der Handlung) aufweisen.

Dies umfasst sämtliche der eigentlichen Produktion bzw. den Dreharbeiten vorgeschaltete Maßnahmen, die Erstellung der Letztfassung des Drehbuchs/Drehkonzepts, des produktionswirtschaftlichen Konzepts sowie die Erarbeitung des projektbezogenen Marketingkonzepts und des Vertriebsplans.

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Kosten für Stoffentwicklung,
- konkret projektbezogene Kosten für Motivsuche, Casting, Probeaufnahmen, Vorverhandlungen und Kontaktgespräche sowie
- sonstige Kosten der Projektentwicklung.

Unbare Eigenleistungen der Antragsteller:innen können nicht als förderbare Kosten anerkannt werden.

2. Besondere Förderungsbedingungen für Projektentwicklung

2.1. Förderintensität

Die Förderintensität kann maximal **30 % der förderbaren Projektentwicklungsgesamtkosten** betragen. Bei internationalen Gemeinschaftsproduktionen ist der Österreich-Anteil der Projektkosten ausschlaggebend. Dies bedeutet, dass mindestens 70 % der Finanzierung des Filmentwicklungsprojekts aus anderen Finanzierungsquellen stammen müssen. Davon ist ein größtmöglicher Anteil bereits bei der Antragstellung nachzuweisen (z.B. in Form von Zusageschreiben).

2.2. Zulässige Gesamtförderintensität

Diese Förderung kann mit Förderungen anderer (in- und ausländischer) Förderstellen kumuliert werden. Zu beachten ist, dass gemäß Art. 54 Z. 8 AGVO die zulässige Förderintensität insgesamt 100% der förderfähigen Kosten nicht überschreiten darf.

In dem Fall, dass das Vorhaben in weiterer Folge realisiert wird, werden die Projektentwicklungskosten in das Gesamtbudget aufgenommen und bei der Berechnung der Förderintensität berücksichtigt.

2.3. Eigenanteil

Der/die Förderungswerber:in hat einen angemessenen Eigenanteil zu tragen, der nicht vom Land Kärnten, einer anderen Filmförderungseinrichtung oder einer sonstigen juristischen Person öffentlichen Rechts finanziert wird.

Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten der Förderungswerber:innen angemessen zu sein. Ein Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, von bewerteten Eigenleistungen und von Verleih- und Vertriebsgarantien sowie von Erlösen aus dem Verkauf von Rechten und Nebenrechten (Lizenzen) erbracht werden.

Die Eigenmittelquote im Eigenanteil hat grundsätzlich mindestens 2,5 % des Österreich-Anteils der Projektentwicklungskosten zu betragen.

Eigenmitteln gleichgestellt sind Fremdmittel, wenn diese dem/der Förderungswerber:in als Darlehen überlassen wurden (zum Beispiel Bankkredite oder Sachleisterkredite), soweit es sich nicht um öffentliche Förderungen handelt.

3. Antragstellung

Förderungen werden nur auf Antrag vor Beginn des Vorhabens gewährt.

Den Anträgen sind anzuschließen (siehe auch Antragsformular/Anlagenverzeichnis):

- Antragsformular
- aktueller Auszug aus dem Firmenbuch (falls juristische Person)
- Gewerbeschein
- aktuelle Filmografie und CV/Antragsteller:in
- branchenübliche Kalkulation der Projektentwicklungskosten; die Kosten sind nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren
- ausgefüllter Finanzierungsplan mit Angaben anderer Förderer sowie Status der Entscheidungen
- Nachweis der zugesagten Mittel
- Synopsis (Inhaltsangabe max. 1 A4-Seite)
- aktuelle Filmografien Regie, Autor:innen, Koautoren:innen, Dramaturgie
- optional:
 - Kostenvoranschläge
 - Option oder Vertrag über Nutzungsrechte
 - Stab- und Besetzungsliste
 - ausführliches Produzentenstatement
 - Treatment bzw. Drehbuch/-konzept
 - weitere Statements des restlichen Stabs
 - Web-Link Trailer/Teaser
 - Verfügbarkeitserklärungen von Cast und Stab
 - Referenzfilme der Regie (Web-Link)
- zusätzlich bei Koproduktionen:
 - Koproduktionsverträge
 - aktuelle Filmografien der Produktionsfirma
 - LOI der Vereinbarung zwischen Autor:in und Produzent:in
 - aktueller Auszug aus dem Firmenbuch des/der Produzenten/Produzentin
 - Gewerbeschein des/der Produzenten/Produzentin
- Bei Wiedervorlage: Bekanntgabe der wesentlichen Änderungen

Durch die Zuerkennung einer Projektentwicklungsförderung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung für die Produktion des Filmvorhabens, dem das Ergebnis der Projektentwicklung zu Grunde liegt. Die Förderungsmittel werden jedoch im Falle einer nachfolgenden Produktionsförderung dieser voll angerechnet.

4. Ratenzahlung

Die Auszahlung der Fördersumme kann in Raten erfolgen. Im Förderungsvertrag sind dazu die näheren Regelungen (Anzahl, Umfang und Fälligkeit der Raten etc.) zu treffen.

5. Verwendungsnachweis

Der/die Förderungsempfänger:in hat die Fördermittel widmungsgemäß zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis hat zusätzlich zu den in Punkt C. 10. angeführten Unterlagen zu umfassen:

- die letzte Fassung des Drehbuches/Drehkonzepts
- ein Marketing- und Vertriebskonzept unter Einschätzung der künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolgsaussichten im Falle der Herstellung oder eine ausführliche Begründung, wenn das Projekt keiner Produktion zugeführt werden soll
- den Nachweis über den Hinweis, dass das Projekt über die CFC und das Land Kärnten (ggf. Logoplatzierung) gefördert wurde.

F. Förderung für Vertrieb und Promotion

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen gemäß Punkt C.

Zusätzlich kommen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung.

1. Fördergegenstand und förderbare Kosten

Im Rahmen der Förderung für Vertrieb und Promotion können gefördert werden:

- a) Serienkopien (einschließlich Teaser/Trailer, DVD- und Digital-Distribution Master)
- b) Standard-Werbematerial (z.B. Aushangfotos, Plakate, Website etc.)
- c) Werbemaßnahmen, die sich unmittelbar an Filmbesucher:innen richten und dazu geeignet sind, den Publikumserfolg des Films zu steigern sowie filmbezogene Inserate in Print- und sonstigen Medien
- d) Zusatzbehelfe für Menschen mit Hörbehinderung (Untertitelung) sowie für Menschen mit Sehbehinderung (Audio-Deskription)
- e) Maßnahmen zur Verbesserung der Verbreitung und marktgerechten Auswertung von im In- und Ausland sowie der Fremdsprachensynchronisation oder Untertitelung
- f) Kinostart-Veranstaltungen
- g) Teilnahme an internationalen Filmfestivals

Sind Materialien bereits in der Kostenaufstellung der Produktionsförderung enthalten, wird dies bei der Bemessung der Förderung für Vertrieb und Promotion mitberücksichtigt.

2. Besondere Förderungsbedingungen für Vertrieb und Promotion

2.1. Förderintensität

Der Anteil der Förderungen des Landes Kärnten kann bis zu **maximal 20% der gesamten Kosten für Vertrieb und Promotion** betragen. Dies bedeutet, dass mindestens 80% der Finanzierung des Vorhabens aus anderen Finanzierungsquellen stammen müssen. Davon ist ein größtmöglicher Anteil bereits bei der Antragstellung nachzuweisen (z.B. in Form von Zusage-Schreiben). Bei internationalen Gemeinschaftsproduktionen ist der Österreich-Anteil der Kosten ausschlaggebend.

2.2. Zulässige Gesamtförderintensität

Diese Förderung kann mit Förderungen anderer (in- und ausländischer) Förderstellen kumuliert werden. Zu beachten ist dabei, dass gemäß Art. 54 Z. 6 und 8 AGVO der aus sämtlichen öffentlichen Mitteln geförderte Anteil an den gesamten förderbaren Vertriebskosten 50 % nicht überschreiten darf.

Bei grenzübergreifenden Produktionen, die von mehr als einem Mitgliedsstaat finanziert werden und an denen Produzenten aus mehr als einem Mitgliedsstaat beteiligt sind, kann der mit öffentlichen Mitteln geförderte Anteil insgesamt bis zu 60 % der förderbaren Kosten betragen (Art. 54 Z. 7 lit. a AGVO).

In Fällen schwieriger audiovisueller Werke und Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD beteiligt sind, kann die Beihilfeintensität bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen (Art. 54 Z. 7 lit. b AGVO)

Nach der in Österreich geltenden Definition ist ein Film kommerziell schwierig, wenn er

nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lässt und seine Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, wegen seines experimentellen Charakters, weil er aufgrund seines Inhalts, seiner Machart, seiner künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder seines kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet ist.

Mittel, die ohne Beteiligung der Mitgliedsstaaten an der Vergabeentscheidung unmittelbar aus EU-Programmen wie CREATIVE EUROPE - MEDIA gewährt werden, gelten nicht als staatliche Mittel und sind daher bei der Berechnung der Beihilfeintensität nicht zu berücksichtigen.

2.3. Eigenanteil

Der/die Förderungswerber:in hat einen angemessenen Eigenanteil zu tragen, der nicht vom Land Kärnten, einer anderen Filmförderungseinrichtung oder einer sonstigen juristischen Person öffentlichen Rechts finanziert wird.

Der Eigenanteil hat den Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des/der Förderungswerbers/ Förderungswerber:in angemessen zu sein. Ein Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, von bewerteten Eigenleistungen und von Verleih- und Vertriebsgarantien sowie von Erlösen aus dem Verkauf von Rechten und Nebenrechten (Lizenzen) erbracht werden.

Die Eigenmittelquote im Eigenanteil hat grundsätzlich mindestens 2,5 % des Österreich-Anteils der Gesamtkosten von Vertrieb und Promotion zu betragen.

Eigenmitteln gleichgestellt sind Fremdmittel, wenn diese dem/der Förderungswerber:in als Darlehen überlassen wurden (zum Beispiel Bankkredite oder Sachleisterkredite), soweit es sich nicht um öffentliche Förderungen handelt.

3. Antragstellung

Förderanträge müssen vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.

Wurde für ein Filmprojekt bereits eine Produktionsförderung gewährt und stellt in der Folge der/die Produzent:in (= Empfänger:in der Produktionsförderung) auch einen Antrag auf Förderung von Vertrieb und Promotion, kann die Vertriebsförderung erst nach bzw. unter der Bedingung der vollständigen Erbringung des Verwendungsnachweises für die Produktionsförderung gewährt werden.

Den Anträgen sind anzuschließen (siehe auch Antragsformular/Anlagenverzeichnis):

- Antragsformular
- aktueller Auszug aus dem Firmenbuch (falls juristische Person)
- Gewerbeschein
- aktuelle Filmografie und CV/ Antragsteller:in
- branchenübliche Kalkulation der geplanten Verwertungsmaßnahmen; die Kosten sind nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren
- ausgefüllter Finanzierungsplan – **Förderung Vertrieb und Promotion** mit Angaben anderer Förderer sowie Status der Entscheidungen
- Nachweis der zugesagten Mittel
- gegebenenfalls Kostenvoranschläge
- Synopsis (Inhaltsangabe max. 1 A4-Seite)
- Stab- und Besetzungsliste
- Weblink
- gegebenenfalls Verträge über Vertrieb und Promotion
- Vertriebs- und Marketingkonzept

- aktuelle Filmografien Regie Autor, Koautoren, Dramaturgie, Regie
- Verfügbarkeitsklärungen von Cast und Stab
- optional Referenzfilme der Regie (DVD/USB)
- Anlagen Festivalteilnahme:
-zusätzlich zu den angeführten Anlagen für Vertrieb und Promotion
Festivaleinladung/Nennung
- Anlagen zu Kinostart:
-zusätzlich zu den angeführten Anlagen für Vertrieb und Promotion
Startplan, Kopien-Einsatz, Spielstätten

4. Ratenzahlung

Die Auszahlung der Fördersumme kann in Raten erfolgen. Im Förderungsvertrag sind dazu die näheren Regelungen (Anzahl, Umfang und Fälligkeit der Raten etc.) zu treffen.

5. Verwendungsnachweis

Der/die Förderungsempfänger:in hat die Fördermittel widmungsgemäß zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis hat zusätzlich zu den unter Punkt C. 10. angeführten Unterlagen zu umfassen:

- projektbezogene Werbematerialien (Broschüren, Plakate, Programmhefte und dergleichen) in digitaler Form.
- den Nachweis über den Hinweis, dass das Vorhaben über die CFC und das Land Kärnten (ggf. Logoplatzierung) gefördert wurde.

ANHANG: ANRECHENBARE KOSTEN FÜR DEN KÄRNTNER FILMBRANCHENEFFEKT

Unter dem Kärntner Filmbrancheneffekt wird die Summe aller Ausgaben verstanden, die bei der Produktion eines Filmvorhabens in Kärnten getätigt und in der Region steuerwirksam werden.

Für die Anerkennung des Filmbrancheneffekts ist bei Gagen, Honoraren und anderen Personalausgaben das Wohnsitzprinzip (Ort des Lebensmittelpunktes) maßgeblich. Bei allen übrigen Ausgaben ist das Firmenprinzip (Ort der Rechnungslegung) ausschlaggebend.

Auch Aufwendungen bzw. monetär bewertbare Effekte (z. B. im Rahmen einer von qualifizierten Dritten durchgeführten Studie berechneter Werbewert), die nicht zu tatsächlichen Zahlungs-Strömen führen, können ergänzend zu belegbaren Ausgaben zur Berechnung des Filmbrancheneffekts herangezogen werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens von Relevanz sind.

Anrechenbare Kärnten-Ausgaben:

- Für die Produktion des Films getätigte Ausgaben (z. B. Drehgenehmigungen, Motivkosten, Ausstattung, Kostüme, Technik, Unterkunft, Diäten, Reisen, Transporte, Film- und Tonmaterial, Postproduktion, Versicherungen sowie sonstige allgemeine Kosten).
- Gagen/Löhne und Gehälter von Kärntner Filmschaffenden (Bruttobeträge) bei Nachweis des Hauptwohnsitzes in Kärnten (Kopie des Auszugs aus dem Melderegister). Lohnnebenkosten finden nur dann Berücksichtigung, wenn die Anmeldung bei der Kärntner Gebietskrankenkasse erfolgt ist – diese Regelung gilt nur für Kärntner Filmschaffende mit Hauptwohnsitz in Kärnten (Kopie des Auszugs aus dem Melderegister).
- Rechnungen von in Kärnten ansässigen und steuerlich veranlagten Filmschaffenden, Dienstleister:innen und Firmen werden mit Nettobeträgen anerkannt.
- Kilometergeld; nur für in Kärnten steuerlich veranlagte Filmschaffende mit eigenem Fahrzeug (Kopie des Auszugs aus dem Melderegister und Kopie der Zulassung).

Nicht anrechenbare Kosten:

- Rechnungen, die nicht auf den/die Zuschussempfänger:in bzw. das unterstützte Filmprojekt lauten bzw. Zahlungen, die nicht vom/von der Zuschussempfänger:in geleistet wurden.
- Umsatzsteuer

Für die Bewertung bzw. Anerkennung der anrechenbaren Kärnten Ausgaben werden Originalrechnungsbelege inkl. zugehöriger Zahlungsbestätigungen herangezogen.